

Anlage zu TOP 14 öff. Teil – Ratssitzung vom 12.12.2019

Gebührensatzung

vom 16.12.2016 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom 16.12.2016 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 17.12.2019

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. 2019, S. 202),
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90),
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. 2019, S. 341),
- des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV.NRW.2019, S. 341) sowie
- des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2019 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2019 - GFG 2019) vom 18.12.2018,

hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 8, Abs. 9 erhalten folgende Fassungen:

§ 4 Schmutzwassergebühren

(8) Die Gebühr beträgt jährlich bei Inanspruchnahme

- | | |
|---|--------|
| a) Je m ³ Schmutzwasser | 4,24 € |
| b) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m ³ Schmutzwasser | 2,67 € |
| c) Für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m ³ Schmutzwasser | 1,57 € |

(9) Die Abwassergebührenhilfe 2020 beträgt jährlich bei Inanspruchnahme in 2020

- | | |
|---|--------|
| a) Je m ³ Schmutzwasser | 0,16 € |
| b) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m ³ Schmutzwasser | 0,10 € |
| c) Für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m ³ Schmutzwasser | 0,06 € |

Artikel II

§ 5 Abs. 3 Sätze 1 u. 3, Abs. 5, Abs. 6 erhalten folgende Fassungen:

§ 5 Niederschlagswassergebühr

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen, in der Änderungsanzeige ist das Datum des Abschlusses der Veränderung anzugeben.

Die veränderte Größe der bebauten und/ oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderung abgeschlossen ist, eine Reduzierung kann nur in Ausnahmefällen bei Vorlage von plausiblen Nachweisen erfolgen.

- (5) Die Gebühr beträgt jährlich bei Inanspruchnahme

- | | |
|--|--------|
| a) Je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche i.S. des Abs. 1 | 1,80 € |
| b) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche i.S. des Abs. 1 | 1,44 € |
| c) Für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche i.S. des Abs. 1 | 0,36 € |

- (6) Die Abwassergebührenhilfe 2020 beträgt jährlich bei Inanspruchnahme in 2020

- | | |
|---|--------|
| a) Je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 | 0,09 € |
| b) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m ² bebauter und /oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 | 0,07 € |
| c) Für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 | 0,02 € |

Artikel III

Nach § 15 wird folgender § 16 neu eingefügt:

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

- 1) § 4 Abs. 4 die Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen nicht oder nicht rechtzeitig nachweist,
- 2) § 5 Abs. 3 die Veränderung der bebauten und/ oder befestigten Flächen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- 3) § 15 den Auskunftspflichten nicht oder nicht ausreichend nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

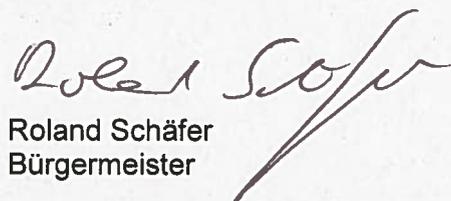
Artikel IV

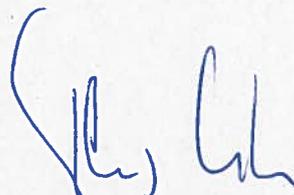
Der bisherige § 16 wird zu § 17 und erhält folgende Fassung:

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bergkamen, 12.12.2019


Roland Schäfer
Bürgermeister


Thomas Hartl
Schriftführer